

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1923)
Heft: 10

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt jährlich Fr 7.70, halbjährlich Fr. 4.—. Postabonnemente 20 Cts. Zuschlag. — Für das Ausland, kommt das Auslandporto hinzu.

Verantwortliche Schriftleitung:
 Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern
 Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
 Rüber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Gedanken über Pfarrei und Pfarreileben. — Aus dem Codex Juris Canonici. — Kinder- und Jugendschutz. — Homiletsches. — Rezensionen. — Neueste Eingänge. — Bekanntmachung. — Caritas. Kirchenamtlicher Anzeiger.

Gedanken über Pfarrei und Pfarreileben.

(Aus einem Hirtenbrief des hochwürdigsten Bischofs Msgr. Aurelius Bacciarini.)

(Fortsetzung.)

II. (Praktischer Teil.)

Kein Philosoph, kein Soziolog vermag verdienstlichere Arbeit als der Pfarrer zu leisten, der grossmütig dahin arbeitet, die Pfarrei wieder zu jenem Leben zurückzuführen, aus dem einst, wie Bergwasser, die gute und christliche Erziehung des Volkes geflossen. Keine Mühe wird so kostbar sein wie diese, und kein Opfer wird von heiligeren Belohnungen gekrönt werden.

Der Pfarrer muss an erster Stelle dem Volke den Spiegel eines untadeligen Lebens darbieten und durch sein Beispiel die christlichen Tugenden beliebt machen. Der selige Pfarrer von Ars und so viele, die ihm vorangegangen oder ihm nachgefolgt sind im fruchtbaren Apostolat der Pfarrei, haben dem Herrn ihr Volk vor allem mit der Heiligkeit ihres Lebens, mit der unwiderstehlichen Kraft ihres Beispiels zugeführt.

Der Wirksamkeit des Beispiels muss sich zugesellen die siegreiche Kraft überzeugter, kräftiger, volkstümlicher, klarer, kurzer, interessanter Predigt, einer Predigtstätigkeit, wertvoll gemacht durch hochherzige Mühen des Studiums und der Nachtwachen, bewässert durch den Segen Gottes, die die Herzen bezwingt und umwandelt. Das Wort eines sehr bekannten modernen Agitators ist berühmt geblieben, der da gesagt: „Unsere Systeme stehen still vor einem Altare, wo ein Priester würdig predigt.“ Würdig also: es sind die Feinde der Kirche selbst, die anerkennen und fürchten die Wirksamkeit des würdig verkündeten Gotteswortes.

Dieses Wort, das den Geist durchdringt, kann nur aus einem Herzen kommen, das von Eifer für die Seelen brennt, wie einzig aus diesem Eifer die Liebe zum Hause Gottes, für die Zier der Kirche kommen kann, mit welcher doch der Pfarrer sein Leben und Wirken vermählt hat.

Wenn das Volk seine Kirche schön und sauber, mit christlichem Geschmack zugestaltet findet, fühlt es sich in

liebenswürdiger Weise hingezogen, sie zu besuchen. Darum soll der Pfarrer nichts unterlassen, um seine Kirche geziemend zu schmücken, damit sie dem Volke in frommer Anziehungskraft lieb und teuer werde.

Und mit dem Schmuck der Kirche soll dem Pfarrer die Majestät der heiligen Handlungen zumeist am Herzen liegen, die, wenn sie mit Würde und gefühlter Frömmigkeit vollzogen werden, dem Volke eine wirkungsvollste Sprache sprechen und in den Seelen unvergessliche Eindrücke prägen.

Und da die Gewohnheit ermüdet und Kälte bringt, wird es das Bemühen des Pfarrers sein, den heiligen Handlungen alle Abwechslung und Neuheit zu verleihen, die möglich und den liturgischen Gesetzen gemäss ist. Heutzutage hat die christliche Frömmigkeit, unter Billigung der Kirche, derart verschiedene und zweckmässige Formen der Ausdehnung gefunden, dass es von Nachteil wäre, davon nicht Gebrauch zu machen, um immer intensiver die Andacht des Volkes zu interessieren: ich erwähne als Beispiel die öffentliche und auch nächtliche Anbetung des Allerheiligsten.

Ein sehr nützliches Mittel, um das Volk die heilige Freude am Gottesdienst verkosten zu lassen, ist auch der Kirchengesang, an dem das ganze Volk teilnimmt; es gibt nichts Ergreifenderes als der laute Ruf eines ganzen Volkes, das den Ruhm des Herrn, der hl. Jungfrau und der Heiligen besingt. Ein solches Schauspiel hat auch unsichern und zweifelnden Geistern Eindruck gemacht: die Gleichgültigen, ja selbst die Ungläubigen haben nie ohne Reue und ohne Selbstanklage das milde und doch mächtige Echo des christlichen Gesanges eines ganzen Volkes in ihrem Herzen widerhallen gefühlt.

Auch die Prozessionen, als schöner und triumphierender Ausdruck des Glaubens unserer Ahnen, sind ein gelegenes Mittel, die Frömmigkeit des Volkes zu wecken; aber sie müssen mit Andacht und Würde geschehen, so dass sie den Anblick einer heiligen Miliz darstellen, die unter dem Banner des Kreuzes zum Himmel pilgert.

An die Spitze aller seiner Bemühungen wird der Pfarrer jedoch die andächtige Feier der hl. Messe und die eifrige und fromme Verwaltung der hl. Sakramente stellen.

Die hl. Messe und die hl. Sakramente der Beicht und der Kommunion sind solche Schätze der Gnade, sind solche Quellen der Reinheit, des Trostes und christlicher Stärke, dass der Pfarrer in diese Unterpfeiler der göttlichen Liebe seine zarteste Aufmerksamkeit und seine hei-

ligste Begeisterung konzentrieren soll. Das Feuer des Altars muss den Priester Jesu Christi umfluten und ihn mit Eifer erfüllen, wie einst die Propheten, damit das Volk davon erbaut werde, und die Kraft der göttlichen Sakramente muss ihn zu den höchsten Höhen des Opfers erheben, um deren Wohltaten und unabsehbaren Wirkungen allen zukommen zu lassen.

Doch will ich nicht sagen, dass der Pfarrer seine Arbeit auf die Kirche und die heiligen Handlungen beschränken soll. In der Kirche sieht das Volk im Pfarrer den Diener des göttlichen Kultes, den Lehrer der ewigen Wahrheiten, — ausser der Kirche ist es nötig, dass es in ihm den Vater, den Freund, den weisen und treuen Ratgeber sehe.

Deshalb soll der Pfarrer mit eifriger und väterlicher Bemühung die Verbindung mit dem Volke suchen und aufrecht halten, indem er es in den Schmerzen und Krankheiten tröste, seinen Bedürfnissen zu Hilfe komme, um all das sich interessiere, was auch fürs zeitliche Wohl seiner geistlichen Familie von Nutzen sein kann.

Wenn wir den Blick rückwärts wenden zur Generation von gestern, so finden wir, dass das Volk jeden Sonntag geschlossen der Messe und Christenlehre beiwohnte und so den Morgen und den Nachmittag des Sonntags heiligte, und die Pfarrgemeinde fand die Ruhe ihres Geistes in diesen christlichen Versammlungen und verliess sie zu Frieden und fröhlich, wie die ersten Gläubigen fröhlich aus dem freudigen Dunkel der Katakomben emporstiegen.

Jetzt haben die Geschäfte, die Interessen, das Theater, der Kino, der Sport, die Vergnügungen aller Art, jene selbst, die sich Wohltätigkeit nennt, die guten alten Gewohnheiten ins Herz verletzt. Und doch war die Gewohnheit der festtäglichen Predigt und der Messe nicht nur gut und heilig wegen der damit Gott erwiesenen Huldigung und wegen des seelischen Nutzens; sie war gut und heilig auch, weil sie diente, dem aufreibenden und ermüdenden Geschäftsgeist Einhalt zu gebieten, weil sie diente, dem Vergnügen einen heilsamen Zügel anzulegen; weil sie diente, die Jugend zu mässigen und, wie an die Kirche, sie auch an das Haus und an die Familie anhänglich zu machen; weil sie diente, für alle die Stunden der Gedankenlosigkeit zu begrenzen und in die Herzen aller, und der Jugend insbesondere, die Keime der Ernsthaftigkeit, der Strenge, der Sammlung, diese höchsten Grundzüge einer guten individuellen und sozialen Erziehung, zu streuen.

Möge solche Gewohnheit wieder aufleben und uns die alte pfarreiliche Gemeinschaft, jene ruhige, gesetzte, nüchterne, mässige, getreue in den Pflichten gegen Gott, besonders am Sonntage, zurückgeben.

Ein wertvolles Band und notwendiges Mittel der Verbindung mit dem Volke sind auch die Vereine, besonders für die Jungen, die von den geänderten Zeiten stürmisch gefordert werden und durch die Päpste mit dringender Ermahnung empfohlen worden. Indem ich mich zum Echo dieser erhabenen Stimme gemacht, habe auch ich diese neue Form des Apostolates eingeschärft, habe auch ich dieses neue Kreuz den Pfarrern vor Augen gestellt, dieses Kreuz, das aus Arbeit und unendlichen Mühen besteht, aber heilig und vom Strahlenglanz des Guten eingefasst ist. Möge dieses glorreiche Kreuz auf den Schultern jedes Pfarrers lasten und, wie das Kreuz Jesu Christi, die Erlösung und Rettung ungezählter Seelen zur Frucht gewinnen!

All das sage und verkünde ich, damit von Seiten der Pfarrer die tätigste Arbeit geschehe zur christlichen Erneuerung jener grossen Familie, die da ist die Pfarrei, und damit die Stunde beschleunigt werde, wo „ein Schafstall und ein Hirt“ in jeder Pfarrei der geliebten Diözese sein wird.

(Schluss folgt.)

Aus dem Codex Juris Canonici. *)

Bücherverbot und Bücherzensur.

Im letzten Bettagsmandat haben die schweizerischen Bischöfe an ihre Gläubigen ein ernstes Mahnwort über die Lektüre gerichtet, und in einem seiner letzten Rezesse hielt es der hochwürdigste Bischof von St. Gallen für angezeigt, auch den Geistlichen das kirchliche Bücherverbot in Erinnerung zu rufen.

Selbst in katholischen Kreisen findet diese Gesetzgebung der Kirche oft wenig Verständnis. Wir erinnern an die sog. Indexbittschrift reichsdeutscher Katholiken vom Jahre 1907. Demgegenüber dürfte es apologetisch wertvoll sein, darauf hinzuweisen, dass der moderne Staat trotz des von ihm errichteten Idols der Pressfreiheit gegebenenfalls eine noch viel rigorosere Zensur ausübt als die Kirche. Der Weltkrieg und seine Nachwehen sind auch da mit dem liberalen Doktrinarismus abgefahren. Klassisch war in dieser Hinsicht die Antwort, die Bundesrat Hoffmann in der Sitzung des Nationalrates vom 16. Juni 1915 auf die von den Nationalräten Ador, Secretan, Sigg, Willemin und Bossi vertretene Interpellation auf absolute Pressfreiheit gab. „Selbstverständlich“, antwortete der Bundesrat, „erleidet Art. 155 der Verfassung („Die Pressfreiheit ist gewährleistet“) durch die Zensur eine Einschränkung. Aber gibt es nicht eine höhere Staatsnotwendigkeit in Zeiten, wie die gegenwärtigen? Wenn ja, so muss der Schritt zur Zensur gewagt werden. . . Auch diese Herren kennen die Notwendigkeit einer praktischen und realen Staatspolitik zu gut, um an ihrer von Doktrinarismus angekränkelten absoluten Freiheitsliebe festzuhalten.“ — Seitdem ist freilich die Militärzensur abgeschafft worden. Die absolute Pressfreiheit feiert wieder hüben und drüben vom „Graben“ ihre Orgien, und ihre letzten Leistungen anlässlich der Ruhrbesetzung und des Zonenabkommens qualifizieren sie zum Totengräber der Schweiz und ihrer berühmten Freiheit.

Die Kirche verurteilt die absolute Pressfreiheit grundsätzlich. Im Rundschreiben „Mirari vos“ vom 15. August 1832 hat schon Gregor XVI. die Meinung: „es komme den Bürgern die unbeschränkte, von keiner kirchlichen noch staatlichen Gewalt einzuschränkende Freiheit zu, all ihre Einfälle durch Wort und Schrift und alle sonstigen Mittel der breiten Öffentlichkeit kundzutun und darzulegen“ als ein „deliramentum“, eine Geistesverirrung, bezeichnet. Pius IX. unterstreicht in der Enzyklika „Quanta cura“ dieses Urteil seines Vorgängers und verwirft im Syllabus (n. 79) den entgegengesetzten Satz. Und der geistesmächtige Leo XIII. steht in seiner Konstitution „Officiorum ac munerum“ auf dem selben Standpunkte. Von ihm weicht selbstverständlich auch der Codex Iuris Canonici nicht ab.

*) Auf Wunsch aus Seelsorgerkreisen werden wir unter diesem Titel in ungezwungener Reihenfolge besonders für die Pastoration wichtigere Gesetze des Codex behandeln. V. v. E.

Wir wollen einige für die Praxis wichtige Punkte aus den betreffenden Canones (1385 bis 1405 — 2318) hervorheben.

Der vorgängigen Zensur müssen nach Can. 1385, § 1 n. 1 u. 2 unterbreitet werden: 1. Alle biblische Literatur, mag es sich auch um Druckwerke geringeren Umfangs handeln. 2. Bücher, d. h. umfangreichere Druckwerke, die über religiöse oder moralische Disziplinen handeln. Wäre es nur eine Publikation geringeren Umfangs, die nicht im landläufigen Sinn als ein „Buch“ bezeichnet werden könnte, so wäre strengrechtlich die Approbation nicht nötig. Wohl aber müsste die Approbation auch für ein Büchlein („libellus“) eingeholt werden, wenn es zur Gebets- oder Erbauungsliteratur gehört, oder wenn es Lehrmittel der Religion, Moral, Aszetik, Mystik wären, oder etwas der Art. Ist es eine Publikation, die für die Religion oder die Sittlichkeit von besonderem Interesse ist, so muss sie der Zensur unterbreitet werden, und wenn es auch nur eine Schrift („scriptum“) wäre; beispielsweise, bei der aktuellen kirchenpolitischen Lage in der Schweiz, eine Schrift über die Jesuitenfrage, oder in Italien über die römische Frage; betreffs der Sittlichkeit: z. B. eine Aufklärungsschrift über den Neomalthusianismus und seine Bekämpfung. Das wären wohl „scripta, in quibus aliquid est, quod religionis ac morum honestatis peculiariter interest“ (vergl. Can. 1385, § 1 n. 2).

Der Unterschied zwischen „liber“, „libellus“ und „scriptum“, den Gesetzgebung und Doktrin vor dem Codex machten, ist durch diesen nicht aufgehoben worden. Can. 1384, § 2, setzt zwar für die Interpretation des „Titulus XXIII.“ fest: „Was unter diesem Titel für „Bücher“ (libri) vorgeschrieben wird, muss (auch) auf die Tagespresse, Zeitschriften und andere Publikationen angewandt werden, wenn nicht etwas anderes feststeht.“ Das Wort „liber“ muss also, wo es in den Canones 1385—1405 vorkommt, von jeder Publikation verstanden werden, ausgenommen — und diese Einschränkung ist wohl zu beachten — „nisi aliud constet“: „wenn nicht etwas anderes feststeht“, d. h. wenn sich nicht etwas anderes aus dem Text oder Context des Codex ergibt. Das ist nun aber in Can. 1385, § 2 n. 2 der Fall, wo ausdrücklich zwischen „Libri“, „Libelli“ und „Scripta“ unterschieden wird. Diese Vorschrift des Codex ist zudem dem Sinne nach und fast wortwörtlich aus der Konst. „Officiorum ac munerum“ (n. 41) entnommen mit Ausnahme des Einschlebsels über die Gebets- und Erbauungsliteratur und die Schulbücher. Die dem alten Rechte entsprechenden Canones müssen aber gemäss den in den „Normae generales“ festgesetzten Interpretationsregeln nach der unter dem alten Rechte rezipierten Interpretation ausgelegt werden (s. Can. 6, n. 2 und 3) und im Zweifel darf sogar vom alten Rechte nicht abgewichen werden (1. c. n. 4). Das alte Recht wurde aber von den „probati auctores“ im oben auch auf den Codex angewandten Sinne interpretiert.

Der Codex hat für die Approbation eine Erleichterung gebracht. Früher war hierzu nur der Ordinarius des Verlagsortes kompetent. Nun kann auch der des Druckortes oder der des Auktors um die Approbation ersucht werden. Freilich muss die Verweigerung der Approbation

durch einen dieser Ordinarii im Gesuche an einen der anderen mitgeteilt werden (1385, § 2).

Die de lege lata verbotenen Bücherarten sind in Can. 1399 aufgezählt. Darnach sind verboten: Alle Druckwerke, die ausgesprochen unsittlich, glaubenswidrig, abergläubisch oder kirchenfeindlich sind (vergl. zit. Can. n. 2, 3, 6., 7., 8., 9). Bemerkenswert ist auch n. 4, wo die Werke aller Akatholiken, die „ex professo“ über Religion handeln, verboten sind, ausgenommen, es fände sich in ihnen nichts dem katholischen Glauben Widersprechendes. Wird das bei vielen dieser akatholischen Werke über Religion zutreffen? Die Verhimmelung und kritiklose Anpreisung von religiösen Büchern akatholischer Auktoren steht mit der kirchlichen Gesetzgebung also in schroffem Widerspruche. Wir haben aber schon sogar in (ausländischen) Kirchenblättern Empfehlungen von „Volksausgaben“ solcher Schriften gefunden.

Gerade jetzt, wo das durch die unruhigen Zeitläufe erregte Volk für solche Erzeugnisse doppelt empfänglich ist, werden Bücher, die von Weissagungen, Wundern etc. erzählen, in Masse auf den Markt geworfen und auch massenhaft gekauft und verschlungen. Verleger und Buchhändler nützen die günstige Konjunktur nach Kräften aus. Aktuell ist deshalb die Vorschrift des Can. 1399 n. 5: „Von Rechtswegen sind verboten: . . . 5. Bücher und Büchlein, die neue Erscheinungen, Visionen, Prophezien, Wunder erzählen, oder die neue Andachten einführen, auch unter dem Vorwand, dass sie Privatoffenbarungen sind, wenn bei ihrer Herausgabe die kanonischen Vorschriften nicht eingehalten wurden.“ Vorschrift ist aber nach Can. 1385, § 1 n. 2 die kirchliche Approbation solcher Schriften. Deshalb sind Schriften, z. B. über Limpias, wenn sie nicht die kirchliche Approbation aufweisen, verboten. Umso mehr Schwindelprodukte über den „grossen Monarchen der Zukunft“, die „apokalyptische Weltrevolution“ etc.

In der Konstitution „Officiorum ac munerum“ Leo's XIII., welche für die Bücherzensur und das Bücherverbot bis zum Inkrafttreten des Codex massgebend war, fand sich ein eigenes Kapitel, durch das die schlechten Zeitungen verboten waren. Im Codex findet sich kein solcher eigener Canon mehr. Ist deswegen das frühere positive Gesetzesverbot aufgehoben? Nein. Weil der Ausdruck „liber“ laut Can. 1384, § 2, falls nichts anderes feststeht, auf alle Arten von Publikationen anzuwenden ist. Deshalb ist die schlechte Presse durch eine ganze Reihe von Verboten des Can. 1399 nach wie vor nicht nur naturrechtlich, sondern auch durch das positive Recht untersagt. Es hat das zur Folge, dass wenigstens die gewohnheitsmässige Lektüre solcher Blätter ohne triftige Entschuldigung oder ohne Dispens eine schwere Verfehlung gegen das Kirchengebot ist, auch wenn sich der Leser mit Recht oder Unrecht gegen die Gefahren einer solchen Lektüre gefeit hält.

Für Uebersetzungen der Bibel in lebende Sprachen gelten die alten Vorschriften. Sie müssen approbiert sein vom Apostolischen Stuhle oder von den Bischöfen und in letzterem Falle mit Anmerkungen versehen sein (Can. 1391). Die allgemeinrechtlich im Falle fehlender Approbation verbotenen Uebersetzungen und ebenso die durchaus verbotenen Bibelwerke akatholischer Auktoren sind nur jenen erlaubt, die „irgendwie“, „quovis modo“,

theologischen oder biblischen Studien obliegen. Nur müssen die betreffenden Ausgaben getreu sein und in ihren Anmerkungen oder im Vorworte die katholischen Dogmen nicht bekämpfen (Can. 1400).

Can. 2318 stellt eine Strafsanktion für die Büchergesetze auf. Die Verleger von Büchern von Apostaten, Häretikern und Schismatikern, die die Apostasie, die Häresie, das Schisma verfechten, ebenso alle, die diese Bücher, sowie Bücher, die durch ein eigenes päpstliches Schreiben verboten sind, verteidigen oder wissentlich ohne die notwendige Erlaubnis lesen oder behalten, verfallen der dem Apostolischen Stuhle speziell reservierten Exkommunikation. Dieses Strafgesetz muss strikt interpretiert werden (Can. 19). Es kommen deswegen nur eigentliche Bücher in Frage, nicht z. B. die schlechte Presse. Das Lesen eines nur auf den Index gesetzten Werkes genügt zur Strafe nicht; das Buch muss durch einen eigenen päpstlichen Erlass verboten sein. So sind beispielsweise die Bücher Loisy verboten worden. Irgendwelche Abschwächung der Schuld, sei es von Seite des Willens oder der Einsicht, genügt, damit die Strafe nicht inkurriert wird, auch eine krasse Unkenntnis des Gesetzes, auch Unkenntnis nur der Strafe, da die Strafe wegen des Lesens oder Behaltens nur jene trifft, die es wissentlich tun. (Zur strafrechtlichen Bedeutung des „scienter“, s. Can. 222, § 1 u. 2.)

V. v. E.

Kinder- und Jugendschutz.

In der Jugendfürsorge machen sich gegenwärtig Bestrebungen bemerkbar, die jenen im Schulwesen nicht unähnlich sehen und ebenso offenen Blickes verfolgt werden müssen.

Am 5. Oktober 1919 hat sich die Schweiz. Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz der Schweiz. Stiftung „Pro Juventute“ eingegliedert. Nicht Altersschwäche, sondern Blütarmut und Unterernährung habe sie zu diesem Schritte veranlasst, so bekannte ihr damaliger Sekretär Hr. Pfarrer Wild, Zürich. *)

Gewiss, alt war die Vereinigung nicht. Sie wurde auf Veranlassung von Dr. Streit, Aarau, am 16. November 1908 in Olten ins Leben gerufen und es entstanden gleich im ersten Jahre Sektionen in Luzern, Chur, St. Gallen, Bern, Bellinzona und Chiasso. 140 Einzelmitglieder und 63 Kollektivmitglieder traten der Vereinigung bei. Nach 10 Jahren, 1918, waren es 175 Einzelmitglieder, 77 Kollektivmitglieder und 10 subventionierende Behörden. Kein bedeutender Fortschritt!

Die Statuten bezeichneten als Zweck der Vereinigung: Kinderschutz, Frauenschutz und Mutterschutz, „als Schutz der Kinder gegen Misshandlung, sittliche Gefährdung, Ausbeutung und dadurch hervorgerufene Schädigung der körperlichen und geistigen Entwicklung, dann Schutz gegen Gefahren des Strafverfahrens und Schutz gegen Verschacherung. Frauenschutz als Schutz gegen Misshandlung und Hilfe für in Not befindliche Frauen und Töchter und als Mutterschutz rechtliche und moralische Unterstützung für unverehelichte Mütter.“

*) Schweizer. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit 1919, S. 162.

Die Sekretariatsarbeiten besorgte vorerst Hr. Dr. Platzhoff, Lausanne, vom Jahre 1914 an wurden sie von der „Zentrale für Jugendfürsorge“ in Zürich erledigt. Zur Deckung der Betriebsspesen bewilligte der schweiz. Bundesrat eine jährliche Subvention von Fr. 2000.

Eine Hauptaufgabe des Sekretariates war der Zusammenschluss der schon bestehenden Organisationen für Kinder- und Frauenschutz und Neugründung solcher, wo sie noch mangelten, weiter Sammlung von Literatur, Statistik, Vorbereitungsarbeiten für die Verbesserung der bestehenden und den Erlass neuer Schutzgesetze für Kinder und Frauen, Verkehr mit ausländischen Kinder- und Frauenschutzvereinigungen.

Der Erfolg der Organisationstätigkeit entsprach den gehegten Erwartungen nicht. Bessere Resultate erzielten die Bemühungen für die Reform der bestehenden und den Erlass neuer Schutzgesetze. Von den 21 Eingaben, die diesbezüglich an die eidgenössischen und kantonalen Behörden gelangten, seien erwähnt die Revisionsentwürfe betreffend Fassung des Artikels über Kindermisshandlung im eidgen. Strafgesetzentwurf (1908) und über Kinderhandel (1917), die Vorschläge für die kantonalen Einführungsgesetze zum schweiz. Zivilgesetzbuche (1910), das Gesuch an sämtliche Kantonsregierungen, amtliche Jugendschutzkommissionen einzurichten, denen nicht nur fürsorgliche, sondern auch Straßkompetenzen einzuräumen und denen juristisch und pädagogisch gebildete und philanthropisch veranlagte Männer und Frauen angehören sollen (1914), endlich Verordnungen zu erlassen über den Besuch der Kinematographentheater durch Kinder.

Nebst Erhebungen über den Stand des Kostkinderwesens (1915) und die Schülerspeisungen (1916) besorgte die Zentrale eine dankenswerte Zusammenstellung der zivil- und armenrechtlichen Jugendfürsorgebestimmungen der einzelnen Kantone (1918). Seit 1911 orientierte ein „Jahrbuch für Jugendfürsorge“ über die gesamte Jugendschutzarbeit in der Schweiz und seit 1916 wurde noch eine Monatsschrift „Jugendwohlfahrt“ herausgegeben. Ausserdem erschien allvierteljährlich eine Statistik über die freien Plätze in den 120 schweizer. Erziehungsanstalten.

Eigentliche Fürsorgefälle wurden ebenfalls von der Zentrale zur Weiterbehandlung übernommen. Auf Veranlassung des politischen Departementes in Bern und in der Hauptsache auf Rechnung des Notstandsfonds des Bundes wurde in den Jahren 1916—1918 1743 erholungsbedürftigen Auslandschweizerkindern in ihrem Vaterlande ein mehrwöchentlicher Ferienaufenthalt verschafft. Später wurde diese Aktion von Hrn. Dr. Bächtold, Basel übernommen und seit 1920 unter der Bezeichnung „Abteilung Schulkind“ von der Stiftung „Pro Juventute“, Zürich, durchgeführt.

Wenn auch einige Gebiete, z. B. Schutz der Kinder vor überanstrengender Heimarbeit, Verbesserung des Kinderhortwesens, Versorgung unehelicher Mütter nicht oder nur ungenügend Berücksichtigung fanden, so muss doch anerkannt werden, dass die Vereinigung manches Erspriessliche erreicht und viele gute Pläne angeregt oder gefördert hat.

Als eigentliche „schweiz. Jugendfürsorgezentrale“ konnte sie sich aber nicht behaupten. Den Grund hiefür er-

kennen wir im Mangel einer einigenden sittlich-religiösen Ueberzeugung. Die Tätigkeit der Katholiken im Fürsorgewesen wurde wohl berücksichtigt, ihren festen Moralsätzen vermochte man aber nicht gerecht zu werden. Elaborate.

P. J. Räber O. Cr., Freiburg.

(Schluss folgt.)

Homiletisches.

Ereignisse im Leben der Katholiken.

IV. Fastensonntag.

Die Kommunion.

Wir haben die Beicht als grosses Ereignis im Leben des Katholiken betrachtet: als ehrlichsten, innerlichsten und beseligenden Augenblick des Lebens betrachtet.

Das eucharistische Evangelium (Joh. 6) des heutigen Tages eröffnet die Osterzeit im sakramentalen Sinn, die Zeit der Osterkommunion. Die durch die ganze Welt dahinziehende Osterkommunion, der Weltbesuch bei Gastgeber Jesus Christus — ist ein Ereignis ersten Ranges, an dem jeder teilnimmt. Osterkommunion und öftere Kommunion sind immer — Ereignisse im Menschenleben.

1. Ein Ereignis hohen Ernstes! Gottesnähe! Wie sanken Moses, Elias, Isaias, Jeremias, Daniel in Staub bei den Gottesoffenbarungen an sie. (Etwas ausführlicher!) Petrus beim reichen Fischfang: Herr, geh' weg von mir! Hauptmann von Kaphernaum: Domine, non sum dignus. Paulus: Wer unwürdig isst und trinkt u. s. f. — Idealverbreitung Christi beim letzten Abendmahl! Hochheiliger Ernst! Kommunionmorgen — Opfermahl ist ein Ereignis ersten Ranges.

2. Ein Ereignis hl. Freudigkeit. Gaudete in Domino: iterum dico gaudete: Dominus enim prope est. Dieses Wort Pauli an die Philipper gibt die Grundstimmung des Kommunikanten an (vergl. Epistel des 3. Adventsontags). Und wie heisst der heutige Sonntag, der eucharistische Sonntag? — Der Sonntag Laetare! Erklärung des Introitus von der Freudenversammlung zur Osterkommunion über die Erde dahin! Christus ward Mensch, Christus verhüllt sich unter den Gestalten der Eucharistie, um familiär, freundschaftlich, heimisch, mit uns zu verkehren und zu sein, um uns den Zugang zu Gott, zum Himmel zu erleichtern. Non dicam vos servos, sed amicos! Die Kommunion, das Opfermahl — jede Hostie stammt von der hl. Wandlung — ist das Fest der Liebe. Liebe bedeutet Freundschaft mit Gott. Liebe bedeutet Freundschaft des Wohlwollens, der Hingabe der Persönlichkeit an Gott den Geliebten, in Stimmung, Gesinnung und Tat: — erfüllen der Gebote — anhangen den Geboten — sich nicht trennen wollen von Gott dem Herrn. Qui adhaeret Deo, unus spiritus est: wer Gott anhängt, ist ein Geist mit ihm! Dienst Gottes in Gesinnung und Tat, über die Grenzen der Pflicht hinaus, weil man — Gott dem höchsten Gut anhängt, vor ihm stille steht. Gebete vor der Kommunion: fac me tuis semper inhaerere manantis etc.!! Liebe bedeutet aber auch eine Freundschaft der Gegenseitigkeit, der Lebensgemeinschaft. Gott teilt sich selbst mit in der Kommunion — wir geben uns an Gott hin. Das ist Tatsache, Stimmung, Gesinnung, Freundschaft der Kommunion. Die Liebe ist Ursache der Freude. (Vgl. Johannesevangelium, Joh. 6; Joh. 13, 1; 1. Joh. 15, 1—11!)

Die Kommunion ist

3. ein Ereignis der Fruchtbarkeit. Ein Ereignis a. der fruchtbaren Reinigung. Notwendiger Durchgang des schweren Sünders durch die Beicht. Nox praecessit, etie appropinquavit, abicimus opera tenebrarum: Kampf und Sieg gegenüber Gleichgültigkeit, Ungläubigkeit, Unmässigkeit, Unkeuschheit, Lieblosigkeit (vergl. Epistel des 1. Adventsontags). Aber auch die Beicht des lässlichen Sünders ist wunderbare Reinigung: ein feineres

Wegmeisseln der Splitter. Bedeutung der Reue vor der Kommunion! (Vergl. die Fusswaschung und die Rede Jesu ebendort.) Die Kommunion selbst tilgt lässliche Sünden. Der alte Mensch wird ans Kreuz geschlagen, begraben. (Röm. 6.) Die Kommunion, besonders die öftere, bewahrt vor der Sünde! — Die Kommunion ist b. ein Ereignis fruchtbarer Einigung mit der Person Christi — mit der Gnade Christi — mit den Tugenden Christi — mit dem Geist Christi — mit dem Beispiel Christi auf innerlichstem, privaten und sozialen Gebiete. Iam non vivo ego vivit in me Christus. Omnia possum in eo qui me confortat. Vivet propter me! (Joh. 6.) Christus ist in Person und Welt die Energie der Machtkraft Gottes! (Eph. 1, 19.) Kraftquelle! Quelle des Mutes im Kampf, in der Arbeit. Man vergesse die Mahnung Jesu und des Apostels nicht: so oft ihr dies tut: sollt ihr den — Tod des Herrn verkünden. Kommunion ist Einigung mit der Passion Jesu Christi. Kraftquelle auf den Leidensweg.

Wie stellt doch der Introitus die Sammlung zur Kommunion als Ereignis des Ernstes, der Freude, des Trostes, der Fruchtbarkeit hin. Laetare, laetare, Jerusalem. Christliches Volk, christliche Seele: Kommunion ist —Frühling!

Passionssonntag.

Die Predigt ein Ereignis im Leben der Katholiken.

Im Anschluss an das Wort des Evangeliums Qui ex Deo est, verbum Dei audit. Siehe Homiletisches Ergänzungswerk: die Predigtspflicht des Christen, S. 135—138, oder: die Predigt ist a. ein Ereignis auf dem Gebiete der Wahrheit. Sichere Führung zur Grundsätzlichkeit und Bewahrung der Grundsätzlichkeit. b. Ein Ereignis aus dem Gebiete der Innerlichkeit. Sie lehrt: ein Bildhauer zu werden, der wegmeisselt, was dem Bilde Christi widerspricht: Arbeit an sich selbst! Vivus est sermo Dei efficax etc. (Hebr. 4, 12). Sie lehrt: ein Maler zu werden, der langsam Zug um Zug des Bildes Jesu in die Seele einträgt: transformamur in imaginem Christi! c. Ein Ereignis auf dem Gebiete der Oeffentlichkeit: — Glaubensbekenntnis der Massen — Wirkung in die Weite und Breite — harmonisches Eins mit dem gesamten Gottesdienst, in dem Christus der Lehrer, der Hohepriester, der König uns entgegentritt — Predigtspflicht, wenn auch nicht mit der gleichen Strenge wie Messpflicht. Grundsätzliche Vernachlässigung der Predigt ist Sünde bis schwere Sünde — weil das Wort Gottes Gnadenwort — mit Predigtflucht beginnt oft der Ruin! Wer sich dieser Gefahr aussetzt, sündigt, sündigt unter Umständen schwer. Qui ex Deo est, verbum Dei audit!

Oder anderes Thema:

Das Kreuz das Ereignis im Leben des Katholiken.

1. Das Kreuz auf Kalvaria im Leben Jesu! — Siegeszeichen — Lebensbaum — Wage der Versöhnung, der Gerechtigkeit und Liebe, — Stern, Morgenstern des unvergleichlichen Beispiels in Nacht und Finsternis, in trüben Witterungen der Seele.

2. Das Kreuz in unserem Leben. a. Eine Notwendigkeit. Erbsünde! Sünde! Prüfungsstrafe! Weltplan Gottes! Als Petrus Jesu das Leiden ausreden wollte, nannte er ihn Satan! — Vor allem verlangt er: Tapferes Tragen seines Kreuzes. (Mt. 16.) — Sträube dich nicht gegen dieses notwendige, heilsame Ereignis. Münze es in himmlisches Gold um. b. Eine herrliche Gelegenheit der verschiedensten Tugenden —: Treue im Kleinen — Heldhaftigkeit im Grossen — demütiges sich Beugen unter die Hand Gottes — mutiges sich Erheben aus Gleichgültigkeit der Weltlichkeit — Rückkehr zur Innerlichkeit auf der ganzen Linie — Tragfähigkeit für neue grosse Arbeit nach innen und aussen — Gleichfrömmigkeit mit Christus und seinen Heiligen — grosse Möglichkeit und Tätigkeit, andere zu verstehen, zu fördern, zu trösten. Didicit ex iis, qui pas-

sus est! Verdienstlichkeit ohne Grenzen. Christo passo in carne, eadem cogitatione armamini. Nachdem Christus im Fleische, in seiner Menschennatur gelitten hat, lassen wir uns mit der selben Gesinnung waffnen! (1. Petr. 1.) Vergl. Römerbrief K. 7 u. 8; vergl. die zwei letzten Kapitel des zweiten Buches der Nachfolge Christi. Das Kreuz ist — Ereignis!

A. M.

Rezensionen.

Asketisches.

Die Apostelgeschichte, dem christlichen Volke zur Betrachtung vorgelegt von Dr. Ferdinand Rüeegg, Bischof von St. Gallen. 8° 322 S. Einsiedeln, Benziger u. Cie. A.-G. — Der selige Oberhirte von St. Gallen hat mit diesem Werke eine Edelgabe an die letztes Jahr begangene 13. Jahrhundert-Feier des Klosters St. Gallen gestiftet; sie ist unerwartet zugleich sein letztes Vermächtnis an sein geliebtes katholisches Schweizervolk und ein letztes beredtes Zeugnis seiner tiefen persönlichen Frömmigkeit geworden. Das Buch ist nicht eine wissenschaftlich gehaltene Exegese der Apostelgeschichte — der Titel mag insofern etwas der Einschränkung bedürfen —, sondern ist ausschliesslich ein Betrachtungsbuch auf Grund der Apostelgeschichte und als solches ein vorzügliches, warm zu empfehlendes Volks- und Familienbuch. Es verdient einen Ehrenplatz in jeder katholischen Hausbibliothek, schon der künstlerisch geschwackvollen Einbanddecke und Vignetten, mehr aber noch und vor allem seines innern Wertes, seines erbauenden und belehrenden Inhaltes wegen. Bischof Rüeegg's „Apostelgeschichte“ bietet einmal den ganzen, unverkürzten Text des hl. Buches, nicht in geschlossener Folge, sondern in viele Unterkapitel und kleinere Abschnitte zerlegt, durch stärkern Druck jedoch vom andern Text unterschieden und auf den ersten Blick kenntlich gemacht. Daran knüpfen sich dann erklärende Bemerkungen, die immer von der einen oder andern Erwägung und praktischen Nutzenanwendung begleitet sind, — Ermahnungen und Belehrungen, die durchweht und geweiht sind vom Geiste echt priesterlicher Frömmigkeit, bischöflicher Hirtenweisheit und väterlich milder Güte. Gewiss wird dem guten kathol. Volke dieses Geschichtsbuch, „diese Art geistlicher Lesungen, wenn nicht anfangs, so doch sehr bald besser gefallen und jedenfalls ihnen weit mehr Nutzen bieten, als die Lektüre profaner Bücher und Zeitungen“, glaubt in grosser Bescheidenheit der hchwürdigste Autor.

F. W.

Tugend- und Gebetsschule des heiligen Franz von Sales, dieses grossen und lebenswürdigsten Vorbildes und Lehrers der Frömmigkeit. Dritte, verb. Aufl. 12° 700 S. Regensburg, Fr. Pustet. — Das in vorzüglichem Geist, dem wahren Geiste des hl. Kirchenlehrers von Genf geschriebene Buch reiht sich sonder Zweifel zu den Perlen der neueren Gebetbuchliteratur. Sein ungenannter Verfasser aus dem Kloster Beuerberg liess sich bei der Herausgabe desselben von der doppelten Ueberzeugung leiten, dass zwei Dinge vor allem geeignet sind, die Grundsätze der Religion und Tugend in der jungen Menschenseele zu erhalten und fortzuentwickeln: ein treuer, weiser und kluger Führer und ein verständnisinniges Leben mit der Kirche. Führer ist er hl. Franz von Sales, dessen Lebensabriss mit 31 Erwägungen über die Tugenden dieses lebenswürdigen Heiligen, einer kurzen Anweisung über die Heiligung der einzelnen Wochentage und Monate, endlich 31 Betrachtungen über die wichtigsten Heilswahrheiten den ersten Teil, die Tugendsschule, bilden. Die verständnisvolle Feier des kirchlichen Jahres wird im zweiten Teil, der eine reichhaltige und gewählte Gebetsschule darstellt, gelehrt und angeregt.

F. W.

Neueste Eingänge.

Seelisches.

Das Tagebuch meiner Mutter. Herausgegeben von Sebastian von Oer, Benediktiner der Erzabtei Beuron. Mit 3 Bildnissen. 2. u. 3. verm. Aufl. (5.—11. Tausend.) 12° (VIII u. 96 S.) Freiburg i. Br. 1922, Herder. Geb. M. 40; zum Verlagspreis kommt der geltende Teuerungszuschlag. Preisänderung vorbehalten.

Gebetsbuchliteratur.

Maria, die Mutter vom guten Rate und der hl. Alfonsus. Zur Erbauung, zur Belehrung und zum Gebete. Von P. Joh. M. Meister C. Ss. R. Canisius-Verlag.

Der Liebreiz des Herzens Jesu. Biblische Bilder für Anbetungstunden. Von einem österreichischen Ordenspriester. Verlag d. Emmanuel. Buchhandlg. Buchs, St. Gallen.

Betrachtungsliteratur.

Im Heerbann des Priesterkönigs. Betrachtungen zur Weckung und Förderung des priesterlichen Geistes. Von Karl Haggenev S. J. Sieben Teile. 12° Freiburg i. Br., Herder. 7. Teil: Ehret Gott und seine Heiligen. (Die Festtage des Kirchenjahres II.) 3. u. 4. Aufl. (VIII u. 498 S.) 1922. Geb. M. 158; zum Verlagspreis kommt der geltende Teuerungszuschlag. Preisänderung vorbehalten.

Die Demut nach der Lehre des hl. Benediktus. In zwanglosen Erwägungen dargestellt von Willibald Wolfsteiner O. S. B., Abt des Benediktinerklosters Ettal. 2. u. 3., verbesserte Auflage. (Aszetische Bibliothek.) 12° (VIII u. 186 S.) Freiburg i. Br. 1922, Herder. M. 38; geb. M. 55; zu den Verlagspreisen kommen die geltenden Teuerungszuschläge. Preisänderung vorbehalten.

Bibelausgaben.

Novum Testamentum Graece, von Dr. H. J. Vogels, Univ.-Prof. in Bonn. 2., verb. Aufl. Handl. Taschenformat. 8° (XVI u. 661 S.) Dünndruckpapier. In biegsamem Pappband ca. M. 175; in Ganzleinenband ca. M. 200. — Ferner: Novum Testamentum Graece et Latine. Handl. Taschenformat. 8° (XVI, IV u. 1326 S.) 2 Bände auf Dünndruckpapier. Band I. Evangelia et Actus apostolorum. Band II. Epistolae et Apocalypsis. Beide Bände in biegsamem Pappband ca. M. 400; in Ganzleinenband ca. M. 450. Einzelbände können nicht abgegeben werden. Die Preise gelten als ungefähre Richtlinie. L. Schwann-Verlag, Düsseldorf.

Philosophie.

Dr. Georg Hagemann, Metaphysik. Ein Leitfadens für akademische Vorlesungen, sowie zum Selbstunterricht. Neu bearbeitet von Dr. Jos. Anton Endres, o. Prof. der Philosophie am Lyzeum zu Regensburg. 8. Aufl. gr. 8° VIII u. 216 S. Freiburg i. Br. 1922. Herder. M. 105, geb. M. 130; zu den Verlagspreisen kommen die geltenden Teuerungszuschläge. Preisänderung vorbehalten.

Missionsliteratur.

Die Mission im Lichte philosophischer Betrachtung. Von Adolf Dyroff, Univ.-Prof. in Bonn. (Abhandlungen aus Missionskunde und Missionsgeschichte. Nr. 28.) 8° 44 S. Aachen, 1922. Xaveriusverlag. M. 15.

Kirchen-Chronik.

Prozessionsverbot und Bundesgericht. Der Gemeinderat der paritätischen Gemeinde Wald hatte im Jahre 1921 (s. K.-Z. 1921, S. 200) ein Prozessionsverbot erlassen. Gegen dieses Verbot reichte der dortige katholische Pfarrer Vogel wegen Verletzung der verfassungsmässig garantierten Kultusfreiheit beim Bundesgericht einen staatsrechtlichen Rekurs ein. Am 3. März hat das Bundesgericht nun den Entscheid gefällt. Aus formellen Gründen weist zwar

das Gericht den Rekurs zurück, materiell schützt es aber den Standpunkt des Rekurrenten. Im erwähnten Verbote hatte der Gemeinderat von Wald die Benutzung von öffentlichen Strassen und Plätzen für die Durchführung von Prozessionen untersagt. Das Bundesgericht entscheidet nun, dass die Prozessionen und speziell die Fronleichnamsprozession eine den Schutz der Bundesverfassung geniessende Kultushandlung sind, und deshalb ihre öffentliche Abhaltung und die Benützung öffentlichen Bodens für sie nicht verboten werden darf. Nur stichhaltige kultuspolizeiliche Gründe können im Ausnahmefalle zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und des religiösen Friedens ein Verbot rechtfertigen. Der Anstoss, der irgendein Andersgläubiger an der Prozession nehmen könnte, sei für ein solches Verbot nicht massgebend und genügend. Die Benützung öffentlichen Bodens für Prozessionen sei deshalb in bestimmtem, beschränktem Umfange zu gestatten. Der Rekurrent möge in diesem Sinne an die Behörden von Wald ein neues Gesuch stellen.

Der Entscheid des Bundesgerichts stellt einen erfreulichen Fortschritt dar, umso mehr, da er einstimmig gefällt wurde. Wir werden, wenn der Entscheid im Wortlaute publiziert ist, eventuell auf ihn zurückkommen.

St. Gallen. Am 5. März feierte der Hochwürdigste Bischof Dr. Robertus Bürkler seinen 60. Geburtstag unter herzlicher Anteilnahme von Klerus und Volk. Möge der beliebte Oberhirte noch manches Jahr seine Herde mit weiser Hirtensorge weiden!

V. v. E.

Bekanntmachung.

(Mitget.) Katholische Schweizerinnen, die nach Paris reisen, diene zur Kenntnis, dass daselbst ein Heim für

deutschsprechende Schweizerinnen eröffnet wurde. Mit dem Haus ist ein Stellenvermittlungsbureau verbunden. Adresse: Schwestern vom Kreuz, 233 Rue de Veaugirard, Paris.

Die Sonntagspatronage (freie gesellige Vereinigung an Sonntagnachmittagen) befindet sich in der Providence (Töchter der christlichen Liebe). Ein grosser Gesellschaftssaal steht den Schweizerinnen unentgeltlich zur Verfügung. Auf Wunsch wird auch Französischunterricht erteilt. Adresse: Providence, 3 Rue Oudinot, Paris.

Nach Paris reisende Töchter, Eltern, Pfarrämter u. s. w. werden dringend gebeten, von dieser Mitteilung Notiz zu nehmen.

Das Komitee des kath. Mädchenschutzvereins von Luzern.

Charitas.

Gaben an das Priesterhospiz St. Johannes — Stift Zizers — für kranke und notleidende Priester im Sinne der Erholung und Altersunterstützung, sind unmittelbar mittelst Postcheck Nr. X 222 Chur an den Direktor des St. Johannesstifts, Can. Dr. Joh. M. Ruoss, bischöf. Hofkaplan in Chur, zu richten. Wir empfehlen dieses Charitas-Werk angelegentlich.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Vakante Pfründen.

Infolge Resignation und Annahme anderweitiger Pfründen sind die Pfarreien **Deitingen** (Kt. Solothurn), **Kienberg** (Kt. Solothurn) und **Pelagiberg** (Kt. Thurgau) wieder zu besetzen. Bewerber für eine dieser Pfründen wollen sich behufs Aufstellung einer Dreierliste gemäss Canon 1452 bis zum 25. März bei der bischöflichen Kanzlei anmelden.

Solothurn, den 5. März 1923.

Die bischöfliche Kanzlei.

Messweine
sowie
Tisch- und Spezialweine
empfehlen
P. & J. Gächter, Weinhandl.
z. Felsenburg, Altstätten, Rheintal;
beidseitige Messweinlieferanten

la.

Marmormosaikplatten
erstklassiges einheimisches Material
für Kirchenboden u. Wand-
Beläge besonders geeignet.
Einfache und reiche Dessins
Muster, Katalog u. Offerte auf Verlangen
40 jährige Erfahrungen
Eigene patentierte Maschinen
und Fabrikationsverfahren
Beste Referenzen

Es empfiehlt sich zur Lieferung
bestens die Fabrik
Angelo Medici, Mendrisio (Tessin)

Wir offerieren in anerkannt guter
Qualität
in- und ausländische
Tischweine
als

Messwein
unsere selbstgekelterten
Waadtländer und Walliser
Gebr. Nauer, Weinhandlung,
Bremgarten.

Tochter Tochter

sucht Stelle zu geistl. Herrn
am liebsten in eine Kaplanei ohne
oder nur kleinem Garten, ist in
allen Hausarbeiten bewandert.

Schriftl. Offerten erbeten an die
Exped. d. Bl. unter Chiffre **O. B.**

Zu verpachten oder event.
zu verkaufen

Villa

in der Gemeinde Rue, Kanton Frei-
burg gelegen, 20 Räume, Depen-
denzen, Kapelle, Garten, schöne
Lage, es könnte noch Land oder
sogar ein Pachthaus hinzugefügt
werden. Früheres Pensionat der
Baldegger Schwestern, würde sich
für gleichen Zweck eignen. Sich
zu wenden unter Chiffres **P. 810 F.**
an Publicitas A. G. in Freiburg.

Altarkranz

Prächtige Rosenguirlande,
Messing, goldverniert, 3 Längen
à 3,10 m zu äusserst billigem
Preis. P 763 G

J. U. Niederhauser & Co.
St. Gallen
Rosenbergstrasse 51.

in Hausarbeiten, Nähen und Flickern
bewandert, sucht Stelle in
Pfarrhaus neben Haushälterin.
Schriftliche Offerten unter Chiffre
V. D. befördert die Expedition d. Bl.

Kruzifixe

bis zu Lebensgrösse, *Christus*
und *Madonnenköpfe*, *Heili-*
genfiguren etc. liefert in hoch-
feiner Ausführung bei billigster
Berechnung

E. Thomann, Holzbildhauer,
Brienz.



Werkstätten

für kirchliche Textil-
u. Metallkunst. Nadel-
arbeiten, Spitzen, Repa-
raturen, Materialien.

Fraefel & Co.
St. Gallen.

Für hochfeine, solide

Vergoldung, Versilberung
von **Messgefässen**,
Monstranzen,
Reliquien, **Leuchtern**
Kirchen - Schmucksachen,
und für Vernickelung,
Goldfirnissen der
Kronleuchter

Reparaturen jeder Art
sowie Bezug obiger Artikel
zu mässigem Preise

wende man sich an die Firma
H. BUNTSCHU & Cie.
Freiburg (Schweiz)

Standesgebethbücher

von P. Ambros Zürcher, Pfarrer:

Kinderglück!

Jugendglück!

Das wahre Eheglück!

Himmelsglück!

Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Schreibpapier in jeder Qualität bei
Räber & Cie.

Kurer, Schaedler & Cie.

in Wil, Kanton St. Gallen

| | | |
|--|---|-------------|
| Casein | Anstalt für kirchl. Kunst empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten Paramente Kirchenfahnen Vereinsfahnen wie auch aller kirchlichen Ge- fässe, Metallgeräte etc. etc. 1-1 | Kelche |
| Stolen | | Monstranzen |
| Pluviale | | Leuchter |
| Spitzen | | Lampen |
| Teppiche | | Statuen |
| Blumen | | Gemälde |
| Reparaturen | | Stationen |
| Offerten, Kataloge und Muster stehen kostenlos zur Verfügung | | |

ADOLF BICK, WIL

Gold- und Silber-Schmied
Altbekannte Werkstätte für kirchliche Goldschmiede-
und Metall-Arbeiten jeder Art
Gegr. 1840



Kunstvolle Neuerstellung
sowie durchaus
fachgemässe und kunstgerechte
Renovation
Feuervergoldung :::: Versilberung
sämtl. Reparaturen etc.
Empfohlen durch erste kirchliche
Kunst - Kritiker der Schweiz
Zeugnisse
und Offerten zu Diensten.
Ankauf von Alt-Gold und Silber.

Halte mich zur Ausführung von
**Krippen für die hl. Fastenzeit, St. Josefs-,
Grablegungs- und Auferstehungs-Statuen**
sowie **Heilige Gräber** aus Holz

in feiner Farbenfassung empfohlen und bitte um baldige Berücksichtigung, um rechtzeitig ganz nach Wunsch dienen zu können.
Einen sehr schönen **Tabernakel**, solid aus Holz,
in Renaissance-Stil ausgeführt, habe ich auf Lager.
— Photographie sowie Katalog folgt auf Verlangen. —

Adolf Vogl, Kunstanstalt in Hall bei Innsbruck, Tirol.

Louis Ruckli, Luzern

Goldschmied

Bahnhofstrasse 10 „Freyenhof“

-Werkstätte für kirchliche Kunst

Kirchengeräte aller Art, in allen Metallen
nach Zeichnung, Muster oder Entwürfen.

Renovierung alter Kirchengeräte, Vergoldung
und Versilberung im Feuer und Galvanisch
Saubere Ausführungen. — Mäßige Preise. — Reelle Bedienung.

Katholische Eltern!

Wünschen Sie Ihre Söhne zur raschen Erlernung der **französischen Sprache** zu plazieren? Wenden Sie sich an das

Institut St. Karl, Pruntrut

Jedes Jahr durch den hochwst. Herrn Bischof von Basel in seinem Fastenmandat empfohlen.
Wiederbeginn Dienstag 17. April 1923, abends.

P 2184 P

Wir bitten schon jetzt um gefll. Angabe Ihres Bedarfs von

A. Räbers

Karwochen - Büchlein

22. Auflage, kart. Fr. —.90.
Partiepreis (von 6 Stück an) Fr. —.80.

Räber & Cie., Buchhandlung, Luzern

Freies kath. Lehrerseminar in Zug.

Eintritt den 16. April. Behufs Prospekt und näherer Auskunft wende man sich an die **Direktion.**
Soweit Plätze verfügbar, werden nach Ostern auch Schüler in den deutschen Vorkurs oder in die Realschule des Pensionats bei St. Michael aufgenommen. (R. J. 544)

Kirchenblumen und Vasenzweige

in neuzeitlichen Ausführungen. Naturpräparierte
Pflanzenstöcke runde und Pyramidenbäume,
in Lorbeer-, wilder Myrte-,
Oliven-, Magnolien-, Kirsch-Lorbeer-, Aucuba- und in
Palmen-Blättern. — Ermässigte Preise.

Th. Vogt, Blumentabrik, Niederlenz-Lenzburg.

Schöne und sehr preiswürdige
holzgeschnittene

Kruzifixe

neu eingetroffen.

Räber & Cie., Luzern

Das Kollegium Sarnen

eröffnet nach Ostern einen Vorbereitungskurs für Schüler, welche im Oktober in das Gymnasium oder in die Realschule eintreten wollen. Eintritt am 16. April. Um Prospekte wende man sich an das Rektorat des **Kollegiums Sarnen**, Kt. Obwalden. P 1358 Lz

Kommunion - Andenken

Reiche Auswahl in verschiedenen
Preislagen, per 100 von Fr. 24.— an
verlangen Sie Mustersendung bei

RÄBER & Cie., Luzern

Inserate haben sichersten Erfolg in der „**Kirchenzeitung**“